

# Einladung zur Mitgliederversammlung 2024

gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung berufe ich die ordentliche Mitgliederversammlung 2024 zum

**Donnerstag, 11. April 2024 um 19:00 Uhr** in das **Bootshaus des SCK**

in 76189 Karlsruhe, Hermann-Schneider-Allee 49 d ein. (KVV Stadtbahnlinie 6 – Endhaltestelle) ein.

## Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung durch den Vorsitzenden und Genehmigung der Tagesordnung,
  2. Trauerminute
  3. Wahl eines Mitgliedes zur Unterschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung gemäß Satzung § 6 Abs. 5
  4. Jahresbericht 2023 durch den Vorsitzenden und die Abteilungsleiter – Aussprache dazu
  5. Verlesung der Ehrungen
  6. Bericht über das Geschäftsjahr 2023 des/der Schatzmeister/in und der Kassenprüfer – Aussprache dazu
  7. Entlastung des bisherigen Vorstandes / Gesamtvorstandes
  8. Anträge an die Mitgliederversammlung
    - 8.1. Antrag zur Satzungsänderung durch den Vorstand
    - 8.2. Abstimmung zu Punkt 8.1
    - 8.3. Anträge, soweit diese rechtzeitig vorliegen
    - 8.4. Abstimmung zu Punkt 8.3
  9. Neuwahlen, Ersatzwahlen gemäß der Satzung § 8 Abs. 3  
Zur Wahl stehen in 2024 an
    - 1.1. der/die Vorsitzende
    - 1.4. der/die Schriftführer/in
    - 1.5. der/die Beisitzer/in als Ersatzwahl
    - 1.10. der/die Abteilungsleiter/in JugendNeuwahl des Ehrenrates gemäß der Satzung § 12 Abs. 1  
Neuwahl der Kassenprüfer gemäß der Satzung § 13
  10. Haushaltsplan 2024
    - 10.1. Vorstellung des Haushaltsplanvorschlages des Vorstandes durch den Schatzmeister
    - 10.2. Verabschiedung des Haushaltsplanes
  11. Verschiedenes
- Anträge von Mitgliedern sind gemäß § 6 Ziffer 5 der Satzung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen

*Bernd Liebholz, Vorsitzender*

**Beachtet bitte den Antrag des Vorstandes zur Satzungsänderung ab der nächsten Seite.**

### Alte Formulierung

#### § 2 Mitgliedschaft

1. Es kann jede natürliche Person Mitglied werden:
  - A. Personen über 18 Jahre (Erwachsene).
  - B. Ehepaare, Paare in eheähnlicher Gemeinschaft (bei gemeinsamem Wohnsitz) Familien mit Kindern bis zur Volljährigkeit.
  - C. Personen unter 18 Jahren Gebührenordnung !!, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende jeweils nur gegen jährlichen Nachweis, der unaufgefordert bis zu Beitragsfälligkeit an den Verein gegeben werden muss.
  - D. aktive Bergwacht-Mitglieder
  - E. Juristische Personen mit rechtlicher Selbständigkeit und fördernde Mitglieder.

#### § 3 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme und gegen einen Ausschluss (§ 2) ist Einspruch zulässig.

#### § 6 Mitgliederversammlung

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:  
endet mit h) ...

### Neue Formulierung

#### § 2 Mitgliedschaft

1. Es kann Mitglied werden:
  - A. jede natürliche Person
  - B. juristische Personen mit rechtlicher Selbständigkeit und fördernde Mitglieder

#### § 3 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme und gegen einen Ausschluss (§ 2) ist Einspruch schriftlich an Postfach 111349, 76063 Karlsruhe oder per E-Mail an [vorsitzender@ski-club-karlsruhe](mailto:vorsitzender@ski-club-karlsruhe) zulässig.

#### § 6 Mitgliederversammlung

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- h) ...
  - i) Genehmigung der Abteilungsordnungen und Jugendordnung
  - j) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Neue Sportgruppen in bestehenden Abteilungen können jederzeit von der Abteilungsleitung angeboten werden. Neue Sportgruppen in noch nicht bestehenden Abteilungen können übergangsweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand genehmigt werden

### Alte Formulierung

#### § 6 Mitgliederversammlung

6. ... Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich zu stellen.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

#### § 8 Gesamtvorstand (GSV)

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- 1.1. Der Vorsitzende,
- 1.2. der stellvertretende Vorsitzende,
- 1.3. der Schatzmeister,
- 1.4. der Schriftführer,
- 1.5. der Beisitzer.

Die Leiter der Abteilungen:

- 1.6. Schneesport
- 1.7. Wassersport
- 1.8. Tennis
- 1.9. Gymnastik
- 1.10. Jugend

3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

... im zweiten Jahr werden aus dem Gesamtvorstand die Positionen 1.1, 1.4, 1.10 ...

4. Der Gesamtvorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf ....

### Neue Formulierung

#### § 6 Mitgliederversammlung

6. ... Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich zu stellen.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

#### § 8 Gesamtvorstand (GSV)

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- 1.1. Der Vorsitzende,
- 1.2. der stellvertretende Vorsitzende,
- 1.3. der Schatzmeister,
- 1.4. der Schriftführer,
- 1.5. der Beisitzer.,
- 1.6. der Jugendleiter.

Die Leiter der Abteilungen:

- 1.7. Schneesport
- 1.8. Wassersport
- 1.9. Tennis
- 1.10. Gymnastik

3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung (Ausnahme Jugendleitung) jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

... im zweiten Jahr werden aus dem Gesamtvorstand die Positionen 1.1, 1.4 ...

4. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar als Vorstand nach § 26 BGB sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

5. Der Gesamtvorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf .....

### **Alte Formulierung**

#### § 11 Ordnungen

1.4. Datenschutzordnung – sie wird den Mitgliedern und Interessenten auf Wunsch schriftlich zur Verfügung gestellt. Darauf wird beim Aufnahmeantrag ausdrücklich hingewiesen (DSGVO)

2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### § 12 Ehrenrat

4. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte und gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 14 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

### **Neue Formulierung**

#### § 11 Ordnungen

1.4. Datenschutzordnung – sie wird den Mitgliedern und Interessenten auf Wunsch schriftlich zur Verfügung gestellt. Darauf wird beim Aufnahmeantrag ausdrücklich hingewiesen (DSGVO)

1.5. Jugendordnung

1.6. Weitere Ordnungen je Abteilung

2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit Ausnahme der Jugendordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

3. Alle Ordnungen inklusive der Jugendordnung werden von der Mitgliederversammlung genehmigt.

#### § 12 Ehrenrat

4. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte und gibt sich eine Ehrenratsordnung.

#### § 14 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 27 Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.

2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.